

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Freitag, 17. Juni 2022 16:55
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 15/2022: 29 neuere Beschlüsse online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 19.06.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 29 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden
OWi - Schwerpunkt erneut StPO.

OWi
Bußgeldverfahren, Urteilsergänzung, Protokollurteil
BayObLG, Beschl. v. 30.05.2022 – 202 ObOWi 718/22

Die nachträgliche Ergänzung eines Urteils ist grundsätzlich nicht zulässig - und zwar auch nicht innerhalb der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO -, wenn es bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichts herausgegeben worden ist. Für das Bußgeldverfahren folgt daraus, dass ein vollständig in das Sitzungsprotokoll aufgenommenes, nicht mit Gründen versehenes Urteil, das den inneren Dienstbereich des Gerichts bereits verlassen hat, nicht mehr verändert werden darf, es sei denn, die nachträgliche Urteilsbegründung ist gemäß § 77b Abs. 2 OWiG zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7107.htm

OWi
Fahrverbot, Absehen wegen beruflicher Gründe, Urteilsgründe
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 26.04.2022 - 3 Ss-OWi 415/22

1. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 11.3.7 BKatV indiziert einen Pflichtverstoß im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 StVG, was regelmäßig die Verhängung eines Fahrverbotes zur Folge hat.
2. Nur dann, wenn der Sachverhalt durch wesentliche Besonderheiten gekennzeichnet ist, die für den Betroffenen persönlich eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden.
3. Der Verlust des Arbeitsplatzes sowie ein drohender Existenzverlust des Betroffenen können im Einzelfall eine unverhältnismäßige Härte darstellen und eine Ausnahme von der Verhängung eines Fahrverbotes rechtfertigen.
4. Die Annahme eines Ausnahmefalles bedarf jedoch einer ausführlichen Begründung sowie einer Darlegung der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen durch das Tatgericht; die kritiklose Übernahme der Einlassung des Betroffenen oder bloße Vermutungen seitens des Tatgerichtes genügen diesen Anforderungen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7105.htm

OWi

Einsicht in Messunterlagen, Umfang der Einsicht, Begründung des Einsichtsanspruchs AG Tübingen, Beschl. v. 26.05.2022 - 15 OWi 628/22

Die Einsicht in Informationen, die nicht zur Bußgeldakte gehören, aber dennoch vorhanden sind, kann die Verwaltungsbehörde beschränken, zum Beispiel auf eine Einsicht in den Diensträumen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7104.htm

OWi

Messunterlagen, Umfang der Einsicht AG Leer, Beschl. v. 25.05.2022 - 111 OWi 175/22

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Betroffenen auf Beiziehung weiterer, nicht zur Akte gehörender Unterlagen. Nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 147 StPO besteht lediglich das Recht auf Einsicht in die vorliegende Verfahrensakte, nicht jedoch auf eine inhaltliche Gestaltung derselben durch Hinzufügen weiterer Unterlagen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7103.htm

OWi

Entbindungsantrag, Begründung, Bescheidung, entschuldigtes Ausbleiben OLG Naumburg, Beschl. v. 02.05.2022 - 1 Ws 97/22

Nach § 73 Abs. 2 OWiG hat das Gericht den Betroffenen auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, wenn er sich zur Sache geäußert oder wenn er erklärt hat, er werde sich in der Hauptverhandlung nicht "weiter" zur Sache äußern, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhaltes nicht erforderlich ist. Die Entscheidung über den Entbindungsantrag steht hierbei nicht im Ermessen des Gerichtes, vielmehr ist es verpflichtet, dem Antrag nachzukommen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7106.htm

StPO

Rechtsmittelverzicht, Wirksamkeit, Ermächtigung OLG Brandenburg, Beschl. v. 09.05.2022 - 1 Ws 7/22

Für die Ermächtigung nach § 302 Abs. 2 StPO ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, so dass diese auch mündlich erklärt werden kann. Ob sie erteilt worden ist, kann im Wege des Freibeweisverfahrens geklärt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7117.htm

StPO

Beweiswürdigung, Erfahrungssatz BayObLG, Beschl. v. 03.02.2022 - 202 StRR 11/22

1. Eine Verfahrensrüge, mit der die Ablehnung eines Beweisantrags beanstandet wird, entspricht nicht den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, wenn in dem Beweisantrag auf Aktenstellen Bezug genommen wird, die Revision diese jedoch weder vorlegt noch inhaltlich mitteilt.
2. Die Beweiswürdigung ist unter anderem dann rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter von einem Erfahrungssatz ausgeht, den es nicht gibt. Dies ist etwa der Fall, wenn er die von ihm gezogene Schlussfolgerung als zwingend ansieht, obwohl Alternativen ohne weiteres denkbar wären.

3. Will der Tatrichter aus dem äußeren Tatgeschehen Schlüsse auf den subjektiven Tatbestand ziehen, bedarf es einer Gesamtwürdigung des Tatgeschehens, wobei auch das unmittelbar nach Abschluss der Tat gezeigte Verhalten des Angeklagten von Bedeutung sein kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7116.htm

StPO

**Beschlagnahme, Sicherstellung, Verhältnismäßigkeit, Zeitablauf
AG Bad Kreuznach, Beschl. v. 17.5.2022 -43 Gs 734/22**

Zur Verhältnismäßigkeit einer Beschlagnahme mehr als vier Monate nach Sicherstellung eines Mobiltelefons.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7118.htm

StPO

**Sicherungshaftbefehl, Vorführungsbefehl, Verhältnismäßigkeit
LG Leipzig, Beschl. v. 10.05.2022 – 8 Qs 26/22**

Eine Verhaftung des Angeklagten nach § 230 Abs. 2 StPO ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren, wenn mit der erforderlichen Sicherheit bei verständiger Würdigung aller Umstände zu erwarten ist, dass der Angeklagte zum Termin erfolgreich vorgeführt werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7108.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Schwere der Tat, Gesamtstrafe
LG Bonn, Beschl. v. 01.03.2022 - 63 Qs 7/22**

1. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt nach Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Dies kann im Einzelfall anders zu beurteilen sein, etwa wenn der Abweisung des Antrags auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers eine sachlich nicht gerechtfertigte, erhebliche Verzögerung der Verfahrensbehandlung vorausgegangen ist.
2. Bei einer Straferwartung um ein Jahr Freiheitsstrafe ist - auch wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden sollte - regelmäßig von einer Schwere der Tat i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7091.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Sicherungsverwahrung
KG, Beschl. v. 25.03.2022 - 2 Ws 2-7/22**

Der Transport eines „vornotierten“ Gefangenen zu einem externen Arzt stellt keine Maßnahme dar, die der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB dient.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7093.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Haftentlassung, Aufhebung der Bestellung
LG Magdeburg, Beschl. v. 11.05.2022 - 25 Qs 33/22**

In den Fällen der Pflichtverteidigeraufhebung wegen Haftentlassung ist im Rahmen des insoweit eingeräumten Ermessens stets sorgfältig zu prüfen, ob die frühere mit dem Umstand der Inhaftierung verbundene Behinderung des Angeklagten in seinen originären Verteidigungsrechten und -möglichkeiten entfallen ist oder diese Einschränkung des Angeklagten trotz Aufhebung der Haft fortbesteht und deshalb eine weitere Unterstützung durch einen Verteidiger erfordert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7092.htm

Haftfragen

Haftgrundbezogene Beschränkungen der U-Haft, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr

OLG Bremen, Beschl. v. 10.05.2022 – 1 Ws 30/22

1. Anordnungen von haftgrundbezogenen Beschränkungen in der Untersuchungshaft nach § 119 Abs. 1 StPO können auch mit solchen Haftgründen (Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr) begründet werden, die nicht auch dem Haftbefehl zugrunde liegen.
2. Für das Vorliegen einer Gefahr, die die Anordnung von haftgrundbezogenen Beschränkungen rechtfertigen kann, müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Zu ihrer Feststellung darf dabei aber auch auf tatsächengestützte allgemeine Erfahrungssätze zurückgegriffen werden.
3. In besonderem Maße gilt das Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für die Annahme einer im Rahmen des § 119 Abs. 1 StPO relevanten Verdunkelungsgefahr, wenn bereits eine, wenn auch mit der Revision angegriffene, Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz ergangen ist. Für die Annahme einer dennoch fortbestehenden Verdunkelungsgefahr kommt es dann insbesondere auf konkrete Anhaltspunkte aus dem Verhalten des Angeklagten an, auf den Verfahrensablauf und gegebenenfalls eine – gegen eine Verdunkelungsgefahr sprechende – Rekonstruierbarkeit der den Feststellungen zugrundeliegenden Beweisergebnisse für den Fall einer erneuten Verhandlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7109.htm

Verwaltungsrecht

Fahreignung, Dauerbehandlung, amphetaminhaltiges Medikament VG Koblenz, Beschluss vom 19. Mai 2022 – 4 L 455/22.KO

Nach der Anlage 4 FeV ist die Fahreignung jedenfalls dann zu verneinen, wenn im Rahmen einer Dauerbehandlung Arzneimittel eingenommen werden, die als Wirkstoff Amphetamin enthalten und drogentypische Ausfallerscheinungen beim Fahrerlaubnisinhaber festgestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7134.htm

Verwaltungsrecht

Fahreignung, Dauereinnahme, Medicinal-Cannabis VG Koblenz, Urtr. v. 19.05.2022 – 4 K 66/22.KO

1. Einzelfall einer Aufsichtsklage im Fahrerlaubnisrecht: Zur Frage, inwieweit sich ein obsiegender Widerspruchsführer darauf berufen kann, dass der Widerspruchsbescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht unverzüglich zugestellt worden ist.
2. Zur Dauerbehandlung mit Medizinal-Cannabis i.S.v. Nr. 9.6.2 der Anlage 4 FeV.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7135.htm

Zivilrecht

E-Scooter, verschuldensunabhängige Haftung AG Frankfurt am Main, Urtr. v. 22.04.2021 – 29 C 2811/20 (44)

Halter von E-Scootern trifft keine Verpflichtung zur verschuldensunabhängigen Haftung nach § 7 StVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7110.htm

Sonstiges

Strafverteidigungskosten, Werbungskosten BFH, Beschluss vom 31.03.2022 - VI B 88/21

1. Strafverteidigungskosten sind dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.
2. Der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, betrifft grundsätzlich die konkrete Tat, aufgrund der die Strafverteidigungskosten angefallen sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7111.htm

Gebühren

**Pflichtverteidiger, Bestellung für einen Termin, anfallende Gebühren
AG Halle (Saale), Beschl. v. 20.05.2022 - 398 Gs 540 Js 594/22 (259/22)**

Auch dem nur für einen Termin beigeordneten Rechtsanwalt stehen sämtliche im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7122.htm

Gebühren

**Pauschvergütung, Wirtschaftsstrafverfahren, erhöhter Aktenumfang
OLG Hamm, Beschl. v. 05.05.2022 - 5 RVGs 16/22**

Zur Gewährung einer Pauschgebühr in einem Wirtschaftsstrafverfahren mit „erhöhtem“ Aktenumfang.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7123.htm

Gebühren

**Straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Gebührenbemessung, Rahmengebühr, Mittelgebühr
AG Paderborn, Urt. v. 07.12.2021 – 51a C 113/21**

1. Auch bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.
2. Eine Angelegenheit mit dem Vorwurf eines Rotlichtverstößes ist durchschnittlich.
3. Zur Bemessung der Terminsgebühr, wenn streitig ist, wie lange die Hauptverhandlung gedauert hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7095.htm

Gebühren

**Haftermin, Verhandeln, Vernehmungsterminsgebühr
AG Neuss, Beschl. v. 18.05.2022 - 6 Ds-110 Js 6494/20-314/20**

Für das Entstehen der Gebühr Nr. 4102 Nr. 3 VV RVG ist es unerheblich, zu welchen Haftfragen die Verhandlung stattgefunden hat und in welchem Umfang verhandelt worden ist. Ob der Beschuldigte auf Anraten seines Verteidigers schweigt oder Angaben zur Sache macht, ist ebenfalls nicht maßgeblich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7094.htm

Corona

**Gelber Judenstern, Nicht geimpft, Volksverhetzung
LG Würzburg, Beschl. v. 18.05.2022 – 1 Qs 80/22**

Zur Frage, ob durch die Verwendung des „gelben Judensterns“ mit der Inschrift „NICHT GEIMPFT“ der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB erfüllt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7115.htm

Corona

Vorlage eines gefälschten Impfbuches, Urkundenfälschung AG Bad Kreuznach, Beschl. v. 17.5.2022 -43 Gs 734/22

Die Sperrwirkung der §§ 271 ff StGB besteht in sog. Altfällen nur dann, wenn von dem unrichtigen Gesundheitszeugnis zum Zweck Gebrauch gemacht wurde, eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft zu täuschen (Anschluss an OLG Stuttgart 1 Ws 33/22 und OLG Hamburg 1 Ws 114/21)

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7114.htm

Corona

Vorlage eines gefälschten Impfpasses, Urkundenfälschung OLG Celle, Urt. v. 31.05.2022 - 1 Ss 6/22

1. Der Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 StGB wird bei der Vorlage eines gefälschten Impfpasses in einer Apotheke zwecks Erlangung eines COVID-19-impfzertifikats nicht durch die Vorschriften der §§ 277 bis 279 StGB in der bis zum 23. November 2021 geltenden Fassung verdrängt (Anschluss an Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 27. Januar 2022 - 1 Ws 114/21; OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. März 2022 – 1 Ws 33/22; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 31. März 2022 – 1 Ws 19/22; entgegen OLG Bamberg, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 Ws 732/21).
2. Bei § 75a Abs. 2 Nr. 1 IfSG in der Fassung vom 28. Mai 2021 handelt es sich um ein Allgemeindelikt, wonach sich derjenige strafbar machen kann, der in der Apotheke einen Impfausweis vorlegt, in welchem die Impfung durch einen Arzt unrichtig eingetragen worden ist (obiter dictum).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7112.htm

Corona

Vorlage eines gefälschten Impfbuches, Urkundenfälschung LG Offenburg, Beschl. v. 11.05.2022 – 3 Qs 9/22

Zwar handelt es sich bei einem Impfbuch um eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB und darüber hinaus um ein Gesundheitszeugnis i.S.d. § 277 StGB a.F., bei Vorlage eines gefälschten Impfbuches zur Erlangung eines Impfpasses ist jedoch ein Rückgriff auf § 267 StGB durch die Privilegierungswirkung der §§ 277, 279 StGB a.F. gesperrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7113.htm

beA

beA, Rechtsmittelbegründungsfrist, Verlängerungsantrag, elektronisches Dokument, eigenhändige Versendung OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2022 – 12 UF 208/21

1. Ein durch das beA gestellter Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist in einer Familienstreitsache muss von dem Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten verantwortet und mit seinem Wissen und Willen eingereicht werden.
2. §§ 130a Abs. 3, 4 Nr. 2, 130d ZPO erfordert, dass ein elektronisches Dokument eigenhändig vom Verfahrensbevollmächtigten versandt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7100.htm

beA

Revisionsbegründung. Form, BeA, handschriftliche Unterzeichnung BGH, Beschl. v. 03.05.2022 - 3 StR 89/22

Eine Revisionsbegründungsschrift muss nicht handschriftlich unterzeichnet sein, wenn sie gemäß § 32d Satz 2 StPO elektronisch übersandt wird und die Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

erfolgt. Vielmehr genügt in diesem Fall, dass der Schriftsatz mit einer maschinenschriftlichen Wiedergabe des bürgerlichen Namens des die Revisionsbegründung verantwortenden Verteidigers oder Rechtsanwalts abgeschlossen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7099.htm

beA

BeA. Behörde, aktive Nutzungspflicht

VG Leipzig, Beschl. v. 20.05.2022 - 7 K 1786/19

Die durch § 55d VwGO vorgesehene aktive Nutzungspflicht der elektronischen Form für professionelle Prozessteilnehmer gilt auch für Behörden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7101.htm

beA

beA, aktive Nutzungspflicht, Glaubhaftmachung, technische Unmöglichkeit

OVG Münster, Beschl. v. 31.03.2022 – 19 A 448/22.A

1. Zur Glaubhaftmachung gemäß § 55d Satz 4 Halbsatz 1 VwGO, dass die Unmöglichkeit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf technischen Gründen im Sinn von § 55d Satz 3 VwGO beruhte, gehört die belastbare Angabe, dass die formgerechte (elektronische) Übermittlung aus technischen Gründen nur vorübergehend nicht möglich war.
2. Eine solche Unmöglichkeit ist nicht glaubhaft gemacht, wenn die Angaben auch den Schluss zulassen, dass der Verwender generell versäumt hat, sich rechtzeitig und mit der gebotenen Sorgfalt um die Herstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zu bemühen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7102.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den folgenden

Neuaufgaben aus dem Jahr 2021.



Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**.



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de